

nimm jednen aus dem Rath Collegio bey ordinair und extra ordinair
Zusammenkünften fort, so hat in die Rath Stube und an seinen
gehörigen Orte zu begabau

§ 8.

Sollen diejenige Personen, welche der Rath gewisse Anstellungen
oder Instructiones erhält, als der Syndicus, Ober und Unter Rath
Schreiber, Actuarius, Schatz, oder andere öffentliche Verwalter und so
darlich, weil die Officia zusammen nicht wohl incompatible sind,
künftig in die Rath Stube selbst, so lange sie diese Dienste bekleiden
nicht gezogen werden; Die übrigen aber sich ihren selbst Dienst
Lüngen und unter beidlichen Instructionen gemäß, beizugehen,
kinnen etwas, so ihnen nicht zu kommt dem andern auch zu thun, oder
was ihm nicht gehört an sich ziehen, die Dingen beschiedentlich tractiren
Vier auch diese Personen unter sich, und überhaupt das ganze
Rath Collegium sich ^{gegenseitlich} jederzeit gegen einander anzuhalten
Nach ihm auch

§ 9.

Die Consulen bis wehen sich unbilligermassen in die Gewalt
arrogiren, das sie nicht allein Deputationes nach Gese und andern
Orten abzusenden, welche dem Rath die ihnen aufgetra-
gten Sachen tractiren, sondern auch wohl gar unabhängige
Dinge unter dem Namen und Rathschreib /: Bürger-
meister und Rathmannen, abzusenden anstatt worden,
da sich von dem übrigen Rath Glindern aus dem Dingen die
Annen, kinnen der Sache Sachverstand und Umstände, nach weniger
dem Inhalt dieser Dichte gewis, oder ihnen solche nöthig worden.
Als sollen dergleichen a Consulibus nichtmächtig resolvete Dingen
und Dichte Exaltationen sind durch gänzlich vorbehalten und unter
Lage, unge. Zugrunde wenn solche Negotia verfallen, da dem
Publico zum besten Deputati ex corpore Senatus an einen und
den andern Rath abzuordnen, oder Allzumuthigste Vor-
stellungen und Dichte nach Gese zu resolviren sind, so wohl was
das nicht anbeht, bey verhandeltem ganzen Rath von
dem Consul Regente dem Collegio davon gehörigen Vortrag ge-
nehmen, hinreich nötige consultationes darüber anzustellen,